

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in der Sitzung vom 23.11.2023 die folgende Satzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Roßleben-Wiehe erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulations sichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Das negative Einspielergebnis eines Spielapparates im Kalendermonat ist mit 0,00 Euro anzusetzen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und in jedem Kalendermonat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 v.H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 10 v.H. der Bruttokasse
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 v.H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 10 v.H. der Bruttokasse
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 50 v.H. der Bruttokasse
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so erfolgt eine Teilabrechnung des alten und des neuen Apparates für diesen Kalendermonat.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von zwei Wochen der Stadt Roßleben-Wiehe mitzuteilen. Die Verarbeitung und Verwendung oder die Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerrechtliche sowie statistische Zwecke, zulässig.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Steuerabteilung der Stadt Roßleben-Wiehe eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck

einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Roßleben-Wiehe zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuererklärungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke im Original für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen
- (5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem von der Steuerabteilung festzusetzenden Termin einzureichen.
- (6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
- (7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet der Stadt Roßleben-Wiehe betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Roßleben-Wiehe sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung finden die einschlägigen §§ 16 bis 18 ThürKAG, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Roßleben vom 20.12.2000 und die Satzung über die Erhebung auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Stadt Wiehe (Spielapparatesteuersatzung) vom 13.12.2013 außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, den 01.12.2023

Stadt Roßleben-Wiehe
Gez.
Steffen Sauerbier
Bürgermeister

Beschluss Nr.: SR 506-33/23
Beschlussdatum: 23.11.2023

Empfangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 28.11.2023
Bekanntmachung im Amtsboten am 15.12.2023